



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 17/2001

Dresden, den 28. Dezember 2001

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

14. 12. 2001	Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (Landesblindengeldgesetz – LBlindG)	714
14. 12. 2001	Gesetz zur Neuregelung des Landesplanungsrechts und zur Änderung der Sächsischen Bauordnung	716
11. 12. 2001	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Euro-bedingten Änderung von Rechtsverordnungen	725
11. 12. 2001	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Befugnissen und Aufgaben nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland auf die Rechtsanwaltskammer Sachsen	727
6. 12. 2001	Fünfte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz	727
26. 11. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten in den Fachrichtungen Landesverwaltung, Kommunalverwaltung sowie Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern (SächsVFavo)	728
22. 11. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Euro-bedingten Änderung von Rechtsverordnungen	731
7. 12. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Euro-bedingten Änderung von Rechtsverordnungen	732
5. 12. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Euro-bedingten Änderung von Rechtsverordnungen	734
23. 11. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung wasserrechtlicher Verordnungen	736
16. 11. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I	738
26. 11. 2001	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“	738

Gesetz
über die Gewährung eines Landesblindengeldes
und anderer Nachteilsausgleiche
(Landesblindengeldgesetz – LBlindG)
Vom 14. Dezember 2001

Der Sächsische Landtag hat am 13. Dezember 2001 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Berechtigte

- (1) Blinde, hochgradig Sehschwache, Gehörlose und schwerstbehinderte Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben und im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhalten zum Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen Leistungen nach diesem Gesetz.
- (2) Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind gelten auch Personen,
 1. deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beid-
äugiger Prüfung mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder
 2. bei denen durch Nummer 1 nicht erfasste, nicht nur vorüber-
gehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen
Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der
Sehschärfe nach Nummer 1 gleichzusetzen sind.
- (3) Hochgradig sehschwach sind Personen,
 1. deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beid-
äugiger Prüfung mehr als ein Zwanzigstel beträgt oder
 2. bei denen durch Nummer 1 nicht erfasste, gleichschwere Stö-
rungen der Sehfunktion vorliegen. Dies ist dann der Fall,
wenn die Einschränkung des Sehvermögens einen Grad der
Behinderung von 100 bedingt und Blindheit noch nicht vor-
liegt.
- (4) Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit ange-
borener oder bis zum siebenten Lebensjahr erworbener Taubheit
oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit, wenn bei ihnen
allein wegen der Taubheit und wegen der mit der Taubheit ein-
hergehenden schweren Störung des Spracherwerbs ein Grad der
Behinderung von 100 festgestellt ist. Personen, die erst später die
Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erworben
haben, gelten nur dann als gehörlos, wenn bei ihnen allein wegen
der Taubheit und der mit der Taubheit einhergehenden schweren
Sprachstörung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist.
- (5) Schwerstbehinderte Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind
Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
bei denen ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist.

§ 2

Höhe der Leistungen

- (1) Blinde erhalten ein monatliches Blindengeld in Höhe von
333 EUR.
Der monatliche Nachteilsausgleich beträgt für
 1. hochgradig Sehschwache 52 EUR,
 2. Gehörlose 103 EUR und für
 3. schwerstbehinderte Kinder 77 EUR.
- (2) Blinde, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
erhalten 75 Prozent der Leistung nach Absatz 1 Satz 1.
- (3) Die Leistungen nach diesem Gesetz sind einkommens- und
vermögensunabhängig. Beim Zusammentreffen mehrerer An-
sprüche nach diesem Gesetz wird die Summe der entsprechenden
Einzelleistungen gewährt. Blinde erhalten zum Blindengeld
nicht zusätzlich den Nachteilsausgleich für hochgradig Seh-
schwache. Bei schwerstbehinderten Kindern entstehen mehrere
Ansprüche, wenn Blindheit oder hochgradige Sehschwäche oder
Gehörlosigkeit gegeben ist und weitere Behinderungen vor-
liegen, die für sich allein einen Grad der Behinderung von 100 er-
geben.

§ 3

Ausgeschlossener Personenkreis

Auf eine Leistung nach diesem Gesetz hat keinen Anspruch, wer
wegen einer in § 1 genannten Behinderung bereits einen An-
spruch auf eine Leistung

1. nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges
(Bundesversorgungsgesetz – BVG) oder nach Gesetzen, die
eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungs-
gesetzes vorsehen,
2. aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder
3. aus öffentlichen Kassen auf Grund der gesetzlich geregelten
Unfallversorgung oder Unfallfürsorge hat.

§ 4

Kürzung des Blindengeldes

(1) Das Blindengeld wird um 50 Prozent des Betrages nach § 2
Abs. 1 Satz 1 gekürzt, wenn sich der Blinde in einer Anstalt,
einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung befindet und
Leistungen zur stationären Pflege nach § 43 des Elften Buches
Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) vom
26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Ar-
tikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815,
1826) in der jeweils geltenden Fassung, oder entsprechende
Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des
§ 1 SGB XI oder Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschrif-
ten gewährt werden.

(2) Werden die Kosten des Aufenthalts in einer Anstalt, einem
Heim oder einer gleichartigen Einrichtung ganz oder teilweise
aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen, ver-
ringert sich das Blindengeld um die aus diesen Mitteln bestritte-
nen Kosten, höchstens jedoch um 50 Prozent des Betrages nach
§ 2 Abs. 1 Satz 1. Die Kürzung setzt voraus, dass in der Einrich-
tung dem Blinden über die Gewährung von Wohnung und Ver-
pflegung hinaus Leistungen geboten werden, die zu einer er-
heblichen Minderung der durch die Blindheit bedingten
Mehraufwendungen führen.

(3) Liegen die Voraussetzungen einer Kürzung nach den Absät-
zen 1 und 2 gleichzeitig vor, darf das Blindengeld um nicht mehr
als 50 Prozent gekürzt werden. Die Kürzung gilt für jeden vollen
Kalendermonat. Sie gilt ab dem ersten Tag des Folgemonats, der
auf den Eintritt in die Einrichtung folgt.

(4) Für jeden vollen Tag der vorübergehenden Abwesenheit von
der Einrichtung wird das Blindengeld in Höhe von einem
Dreißigstel des Betrages nach § 2 Abs. 1 Satz 1 geleistet, wenn
die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusam-
menhängende Tage dauert oder regelmäßig eine Betreuung an
den Wochenenden außerhalb des Heimes erfolgt. Der Betrag
nach Absatz 1 oder 2 wird in gleichem Verhältnis gekürzt.

§ 5

Anrechnung anderer Leistungen

(1) Leistungen, die der Berechtigte zum Ausgleich der durch
seine Behinderung bedingten Mehraufwendungen nach anderen
öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Leistun-
gen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erhält, werden voll
auf die Leistungen nach diesem Gesetz angerechnet.

(2) Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38
SGB XI sowie bei Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI
und bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI werden bei Blinden,
auch soweit es sich um Sachleistungen handelt,

1. bei der Pflegestufe I mit 50 Prozent des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB XI,
2. bei der Pflegestufe II mit 33,3 Prozent des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB XI und
3. bei der Pflegestufe III mit 25 Prozent des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SGB XI

auf das Blindengeld angerechnet.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Blinde Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder diese Leistungen zusammen mit Pflegeleistungen nach beihilferechtlichen Vorschriften erhält.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 und des § 4 Abs. 2 zusammen vor, wird das Blindengeld nur nach § 4 gekürzt.

§ 6

Antragsverfahren, Übertragung, Pfändung und Vererbbarkeit

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der nach § 7 zuständigen Behörde zu stellen. Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Antragsmonats. Er endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

(2) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz kann nicht übertragen, verpfändet und gepfändet werden. Er ist nicht vererblich.

(3) Die Leistungen nach diesem Gesetz werden monatlich im Voraus gezahlt. Der Betrag wird auf volle Euro aufgerundet. Für Leistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten gilt § 118 Abs. 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939, 1940) entsprechend.

§ 7

Zuständige Behörde

Sachlich zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes sind die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Örtlich zuständig ist das Amt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 8

Verfahren

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB) vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1312) und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1107) entsprechend Anwendung. Abweichend von § 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Leistungen, die zu einer Minderung des Anspruches auf Blindengeld führen, gelten als Einkommen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X.

(2) Für Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz (SGG) besondere Vorschriften für das soziale Entschädigungsrecht enthält, gelten diese auch für die Streitigkeiten nach Satz 1.

(3) Die nach § 7 zuständige Behörde erhält anhand der ihr bekannten Wohnorte der Leistungsempfänger von der jeweils zuständigen Meldebehörde folgende Angaben:

- a) im Sterbefall den Sterbetag,
- b) bei Umzug die neue Wohnanschrift und den Tag des Auszuges.

Die Übermittlung erfolgt einmal kalenderjährlich auf Veranlassung der nach § 7 zuständigen Behörde. Zur Identifizierung werden von beiden Behörden der vollständige Name, einschließlich früherer Namen, die zuletzt bekannte Anschrift, der Geburtstag und das Geschlecht des Betroffenen verwendet.

§ 9

Kosten, Geltungsdauer

(1) Die Aufwendungen für die Leistungen nach diesem Gesetz trägt der Freistaat Sachsen. An den Ausgaben zum Blindengeld gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 beteiligt sich der Landeswohlfahrtsverband zur Hälfte.

(2) Der Differenzbetrag zwischen den nach diesem Gesetz gewährten Leistungen und dem Betrag, der sich ergeben würde, wenn allen Blinden im gleichen Haushaltsjahr Blindengeld in Höhe der Blindenhilfe gemäß § 67 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gewährt worden wäre, wird jährlich zur Verwendung spezieller Zwecke der Behindertenförderung in den Staatshaushalt eingestellt. Dieser Betrag ist auf der Basis der Verhältnisse vom 1. Juli des vorangegangenen Haushaltsjahres für das Gesamtjahr zu berechnen, wobei als gewährte Leistung der doppelte Betrag der in der ersten Vorjahreshälfte ausgereichten Leistung gilt.

(3) Dieses Gesetz gilt, bis es durch eine weitergehende Regelung abgelöst wird, die einen entsprechenden Nachteilsausgleich auch für andere als in diesem Gesetz genannte Menschen mit Behinderungen vorsieht.

§ 10

Übergangsvorschrift

(1) Bei Personen, denen Leistungen nach § 5 Abs. 2 und 3 bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes auf das Blindengeld nicht angerechnet wurden, findet § 5 Abs. 2 und 3 bis zum Ablauf von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes keine Anwendung; dies gilt jedoch nur, solange sich die Stufe der Pflegebedürftigkeit nach § 15 Abs. 1 SGB XI nicht ändert.

(2) Entscheidungen über Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche vom 11. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 431), gelten ab dem 1. Januar 2002 als Entscheidungen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 11

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 9 Abs. 2, der am 1. Januar 2005 in Kraft tritt, am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche vom 11. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 431), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 14. Dezember 2001

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister für Soziales,
Gesundheit, Jugend und Familie
Dr. Hans Geisler**

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de